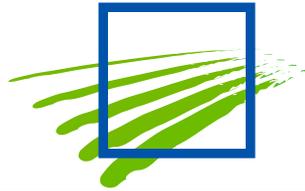


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



55. Jahrgang, Heft 1

C 3102

Februar 2023

Hiermit laden wir Sie herzlich ein zu unserer

Winterversammlung

am Montag, 20. Februar 2023, 09:30 Uhr,
Gaststätte „Zur Erholung“, Dorfstraße 21, Krumstedt.

Es referiert Herr **Stephan Gersteuer**,
Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V., zur **GAP 2023**.

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Gäste unseres Verbandes
sowie Landfrauen und Landjugend sind herzlich eingeladen.

Henning Schatt
-Kreisvorsitzender-

Hiermit laden wir Sie herzlich ein zu einer gemeinsamen

Winterversammlung

am Mittwoch, den 08. März 2023, 19:30 Uhr,
in das „Pahlazzo“, Hauptstraße 27, 25794 Pahlen.

Es referieren

Herr **Dr. Arne Poyda**, Fachreferent der Abteilung Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz vom Ministerium
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, zum Thema
„Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100“

Herr **Dr. Lennart Schmitt**, Rechtsanwalt und Leiter der Umweltabteilung des
Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V., zum Thema
**„Marksteine neuer Wege im Moorschutz
– Handlungsbedarfe und Perspektiven aus Sicht der Landwirtschaft“**

Frau **Kerstin Fuhrmann**, M.Sc., kom. Geschäftsführerin des Eider-Treene-Verbandes, zum Thema
„Moorvernässung: Folgen für die Landwirtschaft und die Region aus Sicht der Wasserwirtschaft“

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Gäste unseres Verbandes sowie Landfrauen und
Landjugend sind herzlich eingeladen.

Henning Schatt
-Kreisvorsitzender KBV Dithmarschen-

Klaus-Peter Dau
-Kreisvorsitzender KBV Schleswig-

Landeshauptausschuss des Bauernverbandes wählt Präsidenten und Landesvorstand

Klaus-Peter Lucht setzt sich gegen Heinrich Mougín durch

Klaus-Peter Lucht bleibt auch in den kommenden fünf Jahren Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Er setzte sich bei den heutigen Wahlen im zweiten Wahlgang gegen seinen Mitbewerber Heinrich Mougín (43) aus Grömitz durch.

Lucht war nach dem Ausscheiden von Werner Schwarz bereits Mitte August 2022 zum Präsidenten gewählt worden. Nun wurde der 61-jährige Milchbauer aus Mörel, Kreis Rendsburg-Eckernförde für die neue fünfjährige Amtszeit bestätigt.

Klaus-Peter Lucht bedankte sich für das in ihn gesetzte Vertrauen und machte deutlich: „Wir befinden uns in sehr herausfordernden Zeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe. Wir wollen zügig ins Arbeiten kommen“. Bereits in den letzten Monaten habe er sich auf Bundes- und Landesebene in die vielfältigen Themenbereiche einarbeiten können. Insbesondere freue er sich, dass viele junge Landwirtinnen und Landwirte auf allen Ebenen für die Verbandsarbeit begeistert werden konnten.

Als Vizepräsidenten werden ihm Ludwig Hirschberg und Dietrich Pritschau zur Seite stehen. Ludwig Hirschberg war in der Interimszeit für Lucht in das Amt des Vizepräsidenten nachgerückt und wurde nun für fünf Jahre als erster Vizepräsident eingesetzt. Der 56-jährige Landwirt betreibt im Kreis Plön einen Ackerbaubetrieb. Dietrich Pritschau, 61-jähriger Schweinehalter aus dem Kreis Segeberg, tritt dieses Amt für eine zweite Amtszeit an.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Landeshauptausschusses wurde auch über die weitere Besetzung des Bauernverbands-Vorstandes entschieden.



Für eine weitere Amtszeit gewählt wurden:

Heinrich Mougín aus Grömitz, Kreis Ostholstein

Klaus Peter Dau aus Tetenhusen, Kreis Schleswig

Thomas Hansen aus Viöl, Kreis Nordfriesland sowie

Sönke Holling aus Osterstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Neu in die Vorstandsarbeit bringen sich ein:

Thomas Andresen aus Sillerup, Kreis Flensburg, mit 42 Jahren jüngstes Mitglied des Vorstandes

Joachim Becker aus Westermühlen, Kreis Steinburg

Seit seiner Gründung am 12. Februar 1947 ist der Bauernverband die Interessenvertretung von Landwirtschaft und ländlichem Raum in Schleswig-Holstein. Aufgabe des Verbandes ist es, landwirtschaftliche Anliegen auf allen Ebenen einzubringen und durchzusetzen. Nicht nur in der Agrarpolitik, sondern auch in der Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Umweltpolitik vertritt der Verband die Interessen seiner Mitglieder.

Dr. Kirsten Hess, BVSH

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Kreisbauernverband Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220

E-Mail: kbv.hei@bvsh.net

Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

Neuer Vorstand des Kreisbauernverbandes Dithmarschen



von links: Jörn Frahm, Kristin Schultz, Thies Hagge-Kern, Henning Schatt (Vorsitzender), Michael Henschke, Thorsten Reimers, Thorben Lucht

Der Kreishauptausschuss des Kreisbauernverbandes Dithmarschen hat am 7. Dezember 2022 einen neuen Vorstand gewählt. Neuer Kreisvorsitzender ist Henning Schatt aus Eddelak, ihm zur Seite stehen sechs weitere Vorstandsmitglieder, davon sind Kristin Schultz, Sönke Frahm und Thorben Lucht neu im Team. Als Vertreter Dithmarschens wurden Henning Schatt, Thorsten Reimers, Thies Hagge-Kern, Henning Hinz und Jörg Albrecht in den Landeshauptausschuss gewählt.

Beitragsbeschluss für 2023

Der Grundbeitrag für wirtschaftende Betriebe wird auf 150,00 € festgesetzt, der Beitrag für Altenteiler/Verpächter auf 75,00 €. Der Beitrag für Junglandwirte beträgt unverändert 30,00 €, der für Neuverpächter wird auf 150,00 € festgesetzt. Der Flächenbeitrag für landwirtschaftliche Nutzflächen wird auf 4,25 € je angefangenen Hektar Beitragsfläche festgesetzt und der Flächenbeitrag für Forstflächen bleibt unverändert bei 0,20 € je Hektar Beitragsfläche.

Finanzausschuss/Landeshauptausschuss

Höherer Zusatzbeitrag

Für Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK), die eine Rente der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) beziehen, wird sich der Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente ab 1. Januar 2023 um 0,15 Prozent auf 8,1 Prozent aufgrund der gesetzlichen Regelung erhöhen.

Für diesen Personenkreis berechnet sich der Beitrag aus der Hälfte des allgemeinen Beitragsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung (7,3 Prozent) zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes (0,8 Prozent). Ab dem 1. Januar 2023 werden von der Bruttorente somit 8,1 Prozent für Beiträge zur Krankenversicherung abgeführt.

Die Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit bekannt gegeben. SVLFG

Inserieren auch Sie im
dithmarscher
bauernbrief

Presse & Werbung
chröder
Media Agentur

Tel. 04851 - 9535820 · E-Mail: pressewerbung@t-online.de



Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde · Entwässerungsleitungen · Sand- und Schotterflächen · Pflaster · Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0074 317 658 4



MICHAEL RÖHR

NEU



Gülleverschlauchung

HÖCHSTE BODENSCHONUNG

Nur Schleppergewicht plus Ausbringtechnik auf dem Feld, keine Mehrfachüberfahrten oder Leerfahrten



#WIRHABENBOCK

www.beckmann-bargaenstedt.de
Am Kamp 1 · 25704 Bargaenstedt

Fristenkalender 2023

Wichtige Termine im ersten Quartal 2023

Januar

01.01.2023

- GAP ÖR 6: Beginn PSM-Verzicht auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse (bis 31.08.)
- GAP ÖR 6: Beginn PSM-Verzicht auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter (normal bis 15.11. oder bis 31.08., wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt)
- GAP ÖR 6: Beginn PSM-Verzicht auf Dauerkulturlächen (bis 15.11)
- GAP ÖR 4: DGL-Extensivierung Gesamtbetrieb, wenn RGV-Besatz zw. 0,3 und 1,4 RGV/ha förderfähigem DGL (darf an 40 Tagen unterschritten werden) (bis 30.9.)
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Meldung der Bestände in der HIT-Datenbank

14.01.2023

TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz an die HIT- Antibiotikadatenbank

16.01.2023

- GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung: Ende der Standzeit der Winterbodenbedeckung auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche (ab 15.11. des Vorjahres) -erstmals 2024! einzuhalten-
- DÜV: Ende des Düngeverbots auf Ackerland und Grünland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)
- DÜV: Ende des Düngeverbots von Festmist und Kompost
- DÜV: Ende Düngeverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat

31.01.2023

TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)



Februar

01.02.2023

- DÜV: Ende Düngeverbot auf Ackerland und Dauergrünland (auch für N- Kulisse)
- WSG: Ende Düngeverbot auf Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen, Ackergras/-futter sowie auf Dauergrünland (WasserschutzgebietsVO beachten)
- WSG: Fristablauf Wasserschutzgebietsausgleich
- AFP: Beginn Antragsstellung (bis 15.03.)

15.02.2023

GAP GLÖZ 5: Ende Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion)

16.02.2023

GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende der Standzeit von Zwischenfrucht oder Untersaat (ab 15.10. des Vorjahres) - erstmals 2024! einzuhalten -

28.02.2023

GAP ÖR 3 Agroforst: Fristablauf Holzernte (ab 01.12. des Vorjahres)

März

01.03.2023

- WSG: Ende Düngeverbot auf Ackerflächen (WasserschutzgebietsVO beachten)
- Knick: Beginn Verbot Knickpflege und Pflege der Knickwallflanken
- Gehölzschnitt: Beginn der Verbotsfrist

15.03.2023

AFP: Ende Antragsstellung

31.03.2023

- DÜV: Fristablauf Gesamtsumme Nährstoffeinsatz (N+P) des Vorjahres
- DÜV (nur N-Kulisse): Fristablauf Gesamtdüngebedarf für Flächen für 2023
- ENDO: Fristablauf Dateneingabe (DBE, Düngedokumentation, 170-kg-N)

Information zur Aufteilung des LLUR in zwei Ämter

Zum 1. Januar 2023 wurde das LLUR aufgeteilt in zwei Ämter: Das Landesamt für Umwelt (LfU) und das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL). Wie sich die Abteilungen auf die neuen Ämter verteilen und welche Fachaufgaben sie jeweils wahrnehmen, können Sie dem Flyer schleswig-holstein.de – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Flyer Nachfolgeämter LLUR entnehmen. Hier eine Übersicht:

LLnL	LfU
Landwirtschaft	Allgemeine Abteilung
Fischerei	Gewässer
Untere Forstbehörde Wald	Naturschutz
Ländliche Entwicklung	Geologie und Boden
	Technischer Umweltschutz

Die Aufgaben der Abteilung Landwirtschaft werden unverändert an den regionalen Außenstellen und am Hauptsitz wahr-

genommen. Postalisch ist die Außenstelle Itzehoe zu erreichen unter LLnL, Abteilung Landwirtschaft, Postfach 1917, 25509 Itzehoe.

Der Hauptsitz beider Ämter bleibt am bisherigen Behördenstandort des LLUR in Flintbek.

Die Telefon- und Faxnummern all Ihrer Ansprechpartner bleiben gleich. Bei den E-Mailadressen wird das LLUR ausgetauscht gegen ein LfU bei allen Mitarbeiter*innen, die dem LfU zugeordnet werden und gegen ein LLnL bei allen Mitarbeiter*innen, die dem LLnL zugeordnet werden.

Für eine Umstellungszeit Anfang 2023 erreichen Sie das LfU und das LLnL noch weiter über die bisherigen Kontaktmöglichkeiten, sei es per E-Mail, De-Mail oder beBPO.

Die Internetseiten des LLUR ziehen in die entsprechenden Ämter um. Künftig finden Sie diese unter www.schleswig-holstein.de/LfU bzw. www.schleswig-holstein.de/LLnL

Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) hat die 300 Euro Energiepreispauschale an die Rentnerinnen und Rentner überwiesen.

Diesen Betrag erhalten alle, die am 1. Dezember 2022 eine laufende Rente von der LAK bezogen haben und in Deutschland leben. Mit der Zahlung sollen die von den stark gestiegenen Energiekosten betroffenen Menschen entlastet werden.

In Ausnahmefällen, in denen die Auszahlung im Dezember nicht möglich war, erfolgte die Überweisung automatisch Anfang Januar 2023.

Wer die Energiepreispauschale trotz eines Anspruchs nicht erhalten hat, kann einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung

bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, stellen.

Für telefonische Auskünfte ist das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr unter der Nummer 030 221911001 erreichbar.

Weitere Informationen im Internet unter:

www.svlfg.de/energiepreispauschale-fuer-rentnerinnen-und-rentner

SVLFG

OPTIMA® GreenPower
PREMIUM-GRÄSERMISCHUNGEN

Wir zeigen Ihnen, was Ihr Grünland wirklich kann!

Starten Sie mit einer Bonitur Ihrer Flächen gut gewappnet in die Grünlandsaison. Jetzt Termin vereinbaren für eine **kostenlose Grünlandbegehung** mit Ihrem Fachberater!



VERKAUF / BERATUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN

HEINO DETLEFSEN

Mobil: +49 (0)172 / 82 92 410
E-Mail: h.detlefsen@rudloff.de

Offiziell
empfohlen!



Weitere Informationen über unsere
OPTIMA® GreenPower Mischungen finden
Sie auf unserer Homepage www.rudloff.de.



Digitale Düngedatenbank ENDO SH wird 2023 Pflicht

Die Düngedatenermittlung, die Dokumentation der tatsächlichen Düngung und die Berechnung der 170 kg-N-Obergrenze sind die Kernelemente des aktuellen Düngerechts. Diese Düngedokumentationen sind zukünftig bis zum Ablauf des 31. März für das abgeschlossene Düngejahr zu melden. Dafür wurde das Online-Portal ENDO SH geschaffen. Die Abkürzung steht für Elektronische Nährstoffmeldung und Dokumentation Schleswig-Holstein. Alle Betriebe, die nach Düngeverordnung zur Erstellung der Dokumentationen verpflichtet sind, müssen erstmals bis zum 31. März 2023 die Daten für das Düngejahr 2022 eintragen.

Das Programm steht unter www.endo-sh.de ab sofort für die Düngedatenermittlung und Düngedokumentation zur Verfügung. Das Modul zur Erfassung der betrieblichen N-Obergrenze (170 kg N/ha) wird zu einem späteren Zeitpunkt freigeschaltet. Der Zugang zur Datenbank erfolgt mit Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN, wie beim Zugang zum Sammelantrag. Daten aus dem Sammelantrag, aus der Wirtschaftsdüngermelddatenbank und aus HI-Tier können importiert werden. Derzeit werden auch Schnittstellen erstellt, mit denen eine Übernahme der Daten aus den Düngeprogrammen der Landwirtschaftskammer und aus diversen Ackerschlagkarteien möglich sein soll.

Hintergrund für diese Düngedatenbank ist ein von der EU-Kommission gefordertes Wirkungsmonitoring. Bislang musste die Bundesregierung alle vier Jahre den sogenannten Nitrat-

bericht in Brüssel vorlegen. Dieser wurde u.a. kritisiert, weil messbare Erfolge im Grundwasser lange Zeit benötigen und weil im Bericht nur wenige Messstellen gemeldet wurden (aus Schleswig-Holstein nur acht Messstellen). Das Wirkungsmonitoring enthält neben umfassenden Grundwassermessstellendaten aus dem Ausweisungsmessnetz der Landesdüngerverordnung (mittlerweile 416 Messstellen in Schleswig-Holstein) auch einen Überblick über die Bewirtschaftungsdaten der Betriebe. Diese werden über das Portal ENDO SH gesammelt und können somit die Chance bieten, der EU-Kommission zu zeigen, was sich durch die Umsetzung der neuen Düngeverordnung im Nährstoffmanagement auf den Betrieben verändert.

Die im Portal eingegebenen Daten werden nicht automatisch an das Landesamt gesendet. So bleibt es auch möglich, die Daten in Ruhe einzugeben und bei Bedarf zu ändern. Erst wenn ein Nutzer aktiv die Daten meldet, hat die Verwaltung einen vollständigen Einblick in Düngedatenermittlung und Düngerausbringung. Daher ist zu empfehlen, die Düngedatenermittlung zu überprüfen und mit den Aufzeichnungen zur Düngerausbringung abzugleichen. Dabei sollte außerdem geprüft werden, ob neue Bodenproben gezogen werden müssen. Diese sind für jeden Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre zu nehmen.

Lisa Hansen-Flüh
Bauernverband Schleswig-Holstein

 **hennecke**
BÜRO+ORGANISATION

Alles für Schule und Büro bei Hennecke in Itzehoe!

Interstuhl Modell F160

- Synchronmechanik
- Sitztiefenverstellung
- Sitzneigeverstellung
- Lordosenverstellung
- 2-D Armlehnen

329,-€* inkl. MwSt. ~~399,-~~

Terra Pad 1162

- 11,6 Zoll
- 4 GB Ram | 64 GB
- Windows 11 Pro

409,-€* inkl. MwSt. ~~543,-~~

Leuenkamp 6 • 25524 Itzehoe • Telefon 048 21-77 04-0
www.henneckebuero.de

*Aktionspreise nur gültig bei Vorlage der Anzeige aus dem Dithmarscher Bauernbrief.

Peters
KENT Hochdruckreiniger

Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

HEIM

Lohn- und Erdbau GmbH

Baggerarbeiten • Baumschnitt • Klärtechnik
Baustraße • Bauschuttrecycling • Bankettdeckung
Baggermattenvermietung • Renaturierungsarbeiten

Tel. 048 82 - 12 66
Österfeld 14 • 25776 St. Annen

www.heim-erdbau.de • info@heim-erdbau.de



**JETZT
PREISVORTEIL
SICHERN!**

Der ideale Dünger für den Kohlanbau



- Gleichmäßige Kalk- und Stickstoffwirkung
- Intensive Ammoniumernährung durch stabilisierten Stickstoff
- Erhöhte Konkurrenzkraft gegenüber Unkräutern
- Geringere Gefahr von Fraßschäden durch Schnecken

Netzmittel für maximale PSM- Wirkung

BREAK THRU® S 301

- Optimale Benetzung der Blätter, ohne Spritzflecken
- Bessere Aufnahme von Wirkstoffen ins Blatt

BREAK THRU® SP 133

- Verbessert das Eindringen von biologischen Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln
- Optimale Anhaftung (Sticker-effekt), ohne Abprallen

Das einzig- artige Algen- extrakt



- Höhere Toleranz bei abiotischem Stress
- Optimale Ausbildung des Wurzelsystems
- Verbesserte Nährstoffaufnahme und Zellwandstabilität



**ANWENDUNGSFRAGEN?
ICH BERATE SIE GERNE!**

KAI SIEFKE
Anwendungsberater
für Dithmarschen
M 0151 46268193

Alzchem Trostberg GmbH
Dr.-Albert-Frank-Straße 32
83308 Trostberg, Germany
alzchem.com



alzchem
group



Rechtliche Änderungen zum Jahreswechsel

Eine Übersicht über die Änderungen für die Landwirtschaft

(DBV) Zum Jahreswechsel 2022/23 stehen zahlreiche gesetzliche Änderungen an. Der Deutsche Bauernverband hat für den Bereich Landwirtschaft die wichtigsten zusammengestellt.

GAP-Förderung

Neue Agrarzahlen nach GAP-Strategieplan

Mit dem Ende des Jahres 2022 liegen alle europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen für die neue Agrarförderperiode 2023 bis 2027 vor. Für die Landwirte wird die Basisprämie deutlich abgesenkt, auf voraussichtlich 156 Euro/ha in 2023. Die bisherigen Greening-Auflagen und die allgemeine Auflagenbindung „Cross Compliance“ werden zur neuen Konditionalität gebündelt. Eine wichtige Vereinfachung ist der Wegfall der Tierkennzeichnung und -registrierung aus dem Prüfkatalog. Die Zahlungsansprüche entfallen zum Jahresbeginn 2023 ersatzlos. Wieder eingeführt werden gekoppelte Prämien für Mutterkühe und Mutterschafe. Erweitert wird die Förderung für Junglandwirte und der Zuschlag für die ersten Hektare.

Neu: „Eco Schemes“

Die „Eco Schemes“ sind bundesweit einheitliche und einjährige Agrarumweltmaßnahmen. In Deutschland werden 7 Eco Schemes angeboten. Die Maßnahmen reichen von zusätzlicher Ackerbrache, Blüh- und Altgrasstreifen über vielfältige Ackerkulturen, Pflanzenschutzmittelverzicht und Grünlandextensivierung bis zum Ausgleich für Natura2000-Flächen. Der bundeseinheitliche Förderkatalog enthält relativ viele Übernahmen aus etablierten und bisher oft höher dotierten Fördermaßnahmen der Länder in der 2. Säule.

Letzte Änderungen bei Eco Schemes und Konditionalität

Aufgrund der Verhandlungen um den deutschen GAP-Strategieplan 2023-2027 wurden einige bereits Ende 2021 beschlossenen Punkte nochmals Ende 2022 geändert. Zum Beispiel wurde bei den Eco Schemes die Maßnahme „Vielfältige Fruchtfolge im Ackerbau“ von 30 auf 45 Euro/ha angehoben. Im Falle einer Unterbeantragung des Budgets für die Eco Schemes wird ein Nachschlag von bis zu 30 Prozent auf die ursprüngliche Förderung gewährt. Auch bei der Konditionalität gab es noch einige Änderungen: Die Mindestbodenbedeckung im Winter muss nun auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen erfüllt werden. Der Fruchtwechsel muss spätestens im dritten Jahr auf jeder Parzelle umgesetzt sein. Und nach Widerspruch aus dem Bauernverband und der landwirtschaftlichen Praxis wird nun weiter eine aktive Begrünung von Stilllegungsflächen zulässig bleiben.

Ausnahme von 4 % Stilllegung und Fruchtwechsel-Vorgabe

Das Startjahr 2023 der neuen GAP-Förderung hat gleich eine Ausnahme in puncto Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und Stilllegung (GLÖZ 8) bei der neuen Konditionalität. Während die Fruchtwechselflicht im Jahr 2023 ausgesetzt wird, können die Landwirte die 4 Prozent Stilllegungsflächen mit gewissen Einschränkungen durch Getreide-, Sonnenblumen- und Leguminosenflächen deklarieren.

Eine vertiefte Information bietet die neue Broschüre „GAP kompakt“ des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft: www.ble-medienservice.de/0530/gap-kompakt-2023?number=0530

Tierhaltung

Erhöhung des Transportalters für Kälber

Ab dem 1. Januar 2023 tritt die geänderte Tierschutztransportverordnung in Kraft und damit die Anhebung des Mindesttransportalters von Kälbern von 14 auf 28 Tage für den innerstaatlichen Transport: „Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen dürfen (...) innerstaatlich nicht befördert werden.“ Dem war eine Übergangsfrist von nur einem Jahr vorausgegangen.

Übergangsfrist für ältere Milchabgabeautomaten läuft aus

Die Ausnahmen für ältere Milchabgabeautomaten von den Verpflichtungen des Mess- und Eichrechts laufen zum 31.12.2022 aus. Dies betrifft Automaten, die vor dem 31.12.2017 in Betrieb genommen wurden. Mit Beginn des Jahres 2023 müssen diese Automaten dann grundsätzlich geeicht sein. Der DBV hatte 2017 eine fünfjährige Übergangsfrist für ältere Automaten erwirkt.

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Mit der Änderung des Tierarzneimittelgesetzes werden EU-Vorgaben zum Einsatz von Antibiotika umgesetzt. Die EU-Tierarzneimittelverordnung sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten ab 2023 Daten zur Antibiotikaaanwendung bei allen Tierarten (Rind, Schwein, Geflügel und ab 2025 auch Heimtiere) erheben. Für Deutschland bedeutet das vor allem eine Erweiterung des staatlichen Antibiotikamonitorings, was Tierhalter und Tierärzte betrifft. Die staatliche Antibiotika-Datenbank, in der bislang nur Masttiere erfasst werden, wird um weitere Nutztierarten ergänzt. Hierzu zählen Sauen und Ferkel (von der Geburt bis 30 kg) sowie Jung- und Legehennen und Milchkühe nebst Kälbern. Die zuständigen Veterinärämter vor Ort sind dazu verpflichtet, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, wenn dies zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in einem tierhaltenden Betrieb erforderlich ist. Bestimmte sogenannte kritische Antibiotika werden mit dem Faktor drei gewichtet. Problematisch ist die mangelnde Übergangs- und Anpassungszeit zur Einführung der neuen Regeln.

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**

Bedachung
Sanierung
Trockenbau



Zimmerei
JOCHEN CLAUSSEN



Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-clausen.de
www.zimmererei-clausen.de

Kiek doch mol rin!
Berufsbekleidung
für
**Handwerk +
Landwirtschaft**
Textilhaus Maaßen
Sarzbüttel Tel.: 04806-384

Revision beim System QM Milch

Zum Januar 2023 gilt eine revidierte Version des QM-Standards. Neben der Berücksichtigung der Rohmilchgüteverordnung (2021) finden sich im neuen Standard zusätzliche K.o.-Kriterien in den Bereichen Liegeflächen, Kälberenthornung und Milchkammer. Außerdem wird mit der Revision die Teilnahme an Monitoringprogrammen (Antibiotika-, Schlachtbefunddatenmonitoring) empfohlen.

Arbeits- und Sozialrecht

Mindestlohn weiter bei 12 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn, der zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro brutto je Arbeitsstunde angehoben wurde, beträgt auch im Jahr 2023 12 Euro. Die Mindestlohnkommission wird im Sommer 2023 einen Vorschlag zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2024 vorlegen, der anschließend von der Bundesregierung per Rechtsverordnung festgelegt werden muss.

Minijob bis 520 Euro/Monat

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten bestimmt sich die Entgeltgrenze seit 1. Oktober 2022 nach einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Ausgehend von einem Mindestlohn von 12 Euro je Arbeitsstunde im Jahr 2023 beträgt die monatliche Entgeltgrenze 520 Euro. Die maximal zulässige Anzahl von Arbeitsstunden bei 520-Euro-Minijobbern liegt dauerhaft bei 43 Stunden pro Monat.

Mindest-Ausbildungsvergütung steigt

Für im Jahr 2023 begonnene Ausbildungsverhältnisse beträgt die monatliche Mindestausbildungsvergütung im ersten Jahr einer Berufsausbildung 620 Euro (2022: 585 Euro). Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr steigt sie auf 732 Euro (2022: 690 Euro) bzw. 837 Euro (2022: 790 Euro) an.

Höhere Ansätze für Unterkunft und Verpflegung

Die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung

steigen. Der Gesamtsachbezugswert für Verpflegung wird von bisher 270 Euro auf 288 Euro im Monat erhöht. Er setzt sich zusammen aus 60 Euro für Frühstück sowie jeweils 114 Euro für Mittag- und Abendessen. Die Werte für eine Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten) steigen zum neuen Jahr ebenfalls von derzeit monatlich 241 Euro auf 265 Euro, bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt von 204,85 Euro auf 225,25 Euro.

Höhere Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 1,3 auf 1,6 Prozent. Viele gesetzliche Krankenkassen werden ihre Zusatzbeiträge, die hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind, mindestens in diesem Umfang erhöhen müssen. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung, der ab dem Jahr 2020 aufgrund hoher Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit befristet bis 31. Dezember 2022 auf 2,4 Prozent abgesenkt war, liegt ab 1. Januar 2023 wieder bei 2,6 Prozent. Lediglich der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt unverändert 18,6 Prozent.

JCB

Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

W Wüstenberg Landtechnik

Am Schulwald 3 - 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

 www.wuestenberg-landtechnik.de

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knobusch – Hermannshöhe
25548 Kollinshusen
Tel: 04322 – 2216

Höhere Beiträge und Beitragszuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte

Ab 1. Januar 2023 ändern sich die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte (AdL). Der Beitrag in den alten Bundesländern steigt auf monatlich 286 Euro (Vorjahr: 270 Euro), in den neuen Bundesländern wegen der bis 30. Juni 2024 erfolgenden Ost-West-Angleichung auf 279 Euro (Vorjahr: 260 Euro). Mit den höheren Beiträgen erhöht sich auch der Zuschuss zum AdL-Beitrag. Der monatliche Höchstzuschuss von 60 % des Beitrags liegt in den alten Bundesländern bei 172 Euro (Vorjahr: 162 Euro) und in den neuen Bundesländern bei 167 Euro (Vorjahr: 156 Euro). Der Höchstzuschuss wird bei einem jährlichen Einkommen von bis zu 30 % der jeweiligen Bezugsgröße in der Sozialversicherung gewährt, mithin im Jahr 2023 bis zu einem jährlichen Einkommen von 12.222 Euro (Ost: 11.844 Euro) bzw. 24.444 Euro (Ost: 23.688 Euro) bei Ehepaaren. Ab einem Jahreseinkommen von 24.444 Euro (Ost: 23.688 Euro) für Alleinstehende bzw. 48.888 Euro (Ost: 47.376 Euro) für Verheiratete wird ein Zuschuss nicht mehr gewährt.

Dauerhaft keine Anrechnung von Zuverdiensten bei Rentnern mehr

Änderungen gibt es bei den Hinzuverdienstregelungen für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente oder Erwerbsminderungsrente. Sowohl in der Alterssicherung der Landwirte als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung wird bei vorzeitigen Altersrenten ab 1. Januar 2023 ein Hinzuverdienst nicht mehr auf die Altersrente angerechnet. Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben.

Moderate Beitragsentwicklung zur LKV

Der Beitrag aktiver Landwirte zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) steigt um durchschnittlich 2 %. Nur in den Beitragsklassen 1 und 2 steigt der Beitrag aufgrund gesetzlicher Vorgaben um ca. 4,2 %. In der Beitragsklasse 20 beträgt der Beitrag dagegen aufgrund gesetzlicher Vorgaben

unverändert 692,24 Euro. Für 27 % der versicherten Unternehmer führen allerdings die gestiegenen Einkommenswerte der AELV 2023 zum Wechsel in eine höhere Beitragsklasse und so zu einer Beitragserhöhung. Die vollständigen Beitragstabellen können auf der Seite der SVLFG eingesehen werden (www.svlf.de/beitraege-ikk).

Der Beitrag zur landwirtschaftlichen Pflegekasse wird für Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen in Form eines Zuschlags zum Beitrag zur Krankenversicherung erhoben.

Mehr Kindergeld

Ab dem neuen Jahr wird für jedes Kind der bisherige Höchstsatz von 250 Euro/Monat gezahlt. Für eine Familie mit zwei Kindern sind das 744 Euro jährlich mehr, für eine Familie mit drei Kindern 1.044 Euro.

Neue Unternehmensnummer

Unternehmen, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse sind, erhielten vor dem Jahreswechsel eine neue fünfzehnstellige Unternehmensnummer (UNR.S). Zum 1. Januar 2023 löste diese die bisher elfstellige Mitgliedsnummer ab. Die Unternehmen benötigen die Nummer unbedingt, um zum Beispiel Sozialversicherungsdaten zu melden oder Lohnnachweise zu übermitteln.

Diverse steuerliche Änderungen

Umsatzsteuer-Pauschalierung bringt weniger

Bereits im Oktober hatte der Bundestag beschlossen, dass der Pauschalierungssatz in der landwirtschaftlichen Umsatzbesteuerung zum 1. Januar 2023 von derzeit 9,5 auf 9,0 % sinkt. Unter diesen Vorzeichen kann sich für einige Betriebe ein Wechsel in die Regelbesteuerung lohnen.

Gebäude-AfA

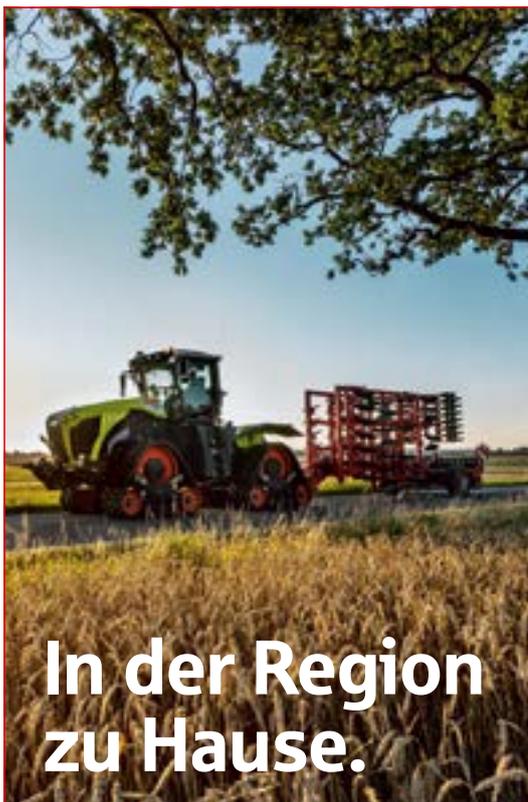
Für die Abschreibung neuer Wohngebäude wird der lineare AfA-Satz von 2 auf 3 Prozent erhöht. Die im Regierungsentwurf noch beabsichtigte Streichung der Ausnahmeregelung

zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) wurde nicht Gesetz.

Diese Regelung tritt bereits zum Jahresanfang 2023 in Kraft und gilt für nach dem 31.12.2022 erstellte Wohngebäude.

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale wird auf 6 Euro pro Tag erhöht und dauerhaft entfristet. Der maximale Abzugsbetrag wird von 600 auf 1.260 Euro pro Jahr angehoben – erreicht bei Ausübung der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit an 210 Tagen im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2023



**In der Region
zu Hause.**

**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Westholstein**

Altersvorsorgeaufwendungen

Ab dem Jahr 2023 ist ein vollständiger Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Sonderausgaben möglich. Diese Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum bzw. Lohnsteuerabzug 2023.

Kalte Progression / Einkommensteuertarife - Inflationsausgleichsgesetz

Um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern ("kalte Progression"), sind mit dem Inflationsausgleichsgesetz die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif für die Jahre 2023 und 2024 angepasst worden – Erhöhung des Grundfreibetrages (steuerfreies Existenzminimum), des Kinderfreibetrages, des Spitzensteuersatzes sowie der Freigrenzen für den steuerlichen Solidaritätszuschlag.

Grundsteuererklärung einreichen

Am 1. Januar begann der voraussichtlich letzte Fristmonat zur Abgabe der neuen Grundsteuererklärung. Finales Datum für die Einreichung ist der 31. Januar 2023.

Neuer Zahlungsweg

Wichtig für Landwirtinnen und Landwirte kann auch der mit dem Jahressteuergesetz 2022 geschaffene direkte Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer sein. Dadurch soll die Auszahlung bestimmter zukünftiger Leistungen des Bundes wie zum Beispiel Nothilfen oder Klimagelder erleichtert werden.

Photovoltaik und Erneuerbare Energien

Ertragsteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen

Rückwirkend ab 2022 werden kleinere Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien steuerfrei gestellt. Für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien) wird in § 3 Nr. 72 EStG Ertragsteuerfreiheit eingeführt. Begünstigt sind auch Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden bis zu 15 kW je Wohn-/Geschäftseinheit. Die noch im Regierungsentwurf enthaltene Voraussetzung „überwiegend zu Wohnzwecken“ wurde gestrichen. Die Steuerbefreiung in der Einkommensteuer gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Dabei gilt die 100-kW (peak)-Grenze pro Steuerpflichtigem bzw. pro Mitunternehmerschaft. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms.

Sofern in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb begünstigter Photovoltaikanlagen erzielt werden, muss hierfür kein Gewinn mehr ermittelt werden. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) soll der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte führen.



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle
Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung,
Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie
gesamter Betriebe an.

Wir suchen
für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere
hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder
haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit
Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser
Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen
unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH
Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

**Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien**



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann
Dellbrück 8 · 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 · Fax 99 01 71

Umsatzsteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen

Auch die Umsatzsteuer auf PV-Anlagen soll komplett entfallen. Mit der Neuregelung ist deshalb für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz eingeführt worden. Damit soll der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfallen, weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen nun nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist.

Voraussetzung für den Nullsteuersatz in der Umsatzsteuer ist, dass die Photovoltaikanlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Davon kann ausgegangen werden, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt. Diese Regelung gilt ab Januar 2023.

Neue Förderbedingungen im EEG

Mit dem EEG 2023 wird die Förderung für PV-Anlagen auf Gebäuden erhöht. Neu ist die Differenzierung zwischen Teileinspeiser und Volleinspeiser. Die EEG-Vergütung für eine Volleinspeisung zwischen 10 und 40 kWpeak beträgt zum Beispiel 10,9 Cent/kWh, bei Teileinspeisung entsprechend 7,1 Cent/kWh. Es ist ein jährlicher Wechsel zwischen Voll- und Teileinspeisung möglich.

Deutlich erweitert wurde die EEG-Förderung für PV-Freiflächenanlagen einschl. Agri-PV. Bei Biogasanlagen sind die Förderbedingungen für Gülle-Kleinanlagen bis 150 kW erweitert worden; bei den übrigen Biogasanlagen wird diese durch einen weiter abgesenkten „Maisdeckel“ allerdings unattraktiver.

Wegfall der EEG-Umlage

Die bereits seit dem 1. Juli 2022 nicht mehr zu zahlende EEG-Umlage wird ab Januar 2023 auf Dauer abgeschafft. Das gilt auch für die ehemals anteilige EEG-Umlage auf Eigenverbrauchsstrom.

Baurechtliche Erleichterungen für PV-Freiflächenanlagen

Zum 1. Februar 2023 tritt eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einem 200 Meter breiten Streifen entlang von Autobahnen und

Schienenwegen unter die Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch fallen. Demnach entfällt die Steuerung mittels Bebauungsplan und eine ungeordnete Flächeninanspruchnahme zu Lasten der Lebensmittelerzeugung droht. Ebenfalls baurechtlich erleichtert wird die Errichtung von Anlagen zur Elektrolyse an vorhandenen Windparks im Außenbereich.

Strom- und Gaspreisbremse

Ab Januar 2023 gelten, aber erst im März umgesetzt werden die Gesetze zur Strom- und Gaspreisbremse. Entnahmestellen mit einem Stromverbrauch von bis zu 30.000 kWh bzw. einem Gasverbrauch bis 1,5 Mio. kWh werden ein Kontingent von 80 % des Vorjahresverbrauchs zu brutto 12 ct/kWh (Gas) und brutto 40 ct/kWh (Strom) beziehen können. Verbrauchsstellen, die oberhalb der genannten Grenzen liegen, erhalten 70 % ihres Vorjahresverbrauchs an Energie zu einem Netto-Garantiepreis von 7 ct/kWh (Gas) bzw. 13 ct/kWh (Strom). Darüberhinausgehende Mengen werden zum deutlich höheren Marktpreis abgerechnet. Maßgeblich ist nicht der tatsächliche Verbrauch, sondern der Verbrauch im Referenzzeitraum 2022. Das soll Energieeinsparung anregen. Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die jeweiligen Strom- und Gasversorger. Es ist also keine Antragstellung der Energieverbraucher bei staatlichen Stellen nötig.

Führerschein tauschen

Wer noch einen pinkfarbenen oder grauen Führerschein hat und zwischen 1959 und 1964 geboren wurde, braucht spätestens ab 19. Januar 2023 den neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein im EC-Karten-Format.

Lieferkettengesetz

Das zum Jahreswechsel in Kraft tretende Lieferkettengesetz wird in der Landwirtschaft wahrscheinlich wenig direkte Wirkung entfalten. Betroffen sind zunächst nur Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern. Es ist aber möglich, dass größere Unternehmen im Lebensmittelhandel und in der Verarbeitung von den Landwirten als Vorlieferanten neue Nachweise verlangen möchten. Der DBV weist solche Forderungen unter Verweis auf vorhandene Dokumentations- und Qualitätssicherungssysteme zurück.

Bundesrat beschließt Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Der Bundesrat hat am 16.12.2022 dem Gesetzentwurf zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes als auch der dazugehörigen Verordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften final zugestimmt. Zuvor hatte der Bundestag das Gesetzesvorhaben bereits verabschiedet. Die von Seiten des DBV mehrfach vorgebrachten Kritikpunkte wurden nicht berücksichtigt, so dass keine Änderungen erreicht werden konnten. Die ab dem 01. Januar 2023 in Kraft tretende Änderung des Tierarzneimittelgesetzes beinhaltet ein 50%-iges Reduktionsziel von Antibiotika sowie Änderungen für Tierhalter und Tierärzte. Die staatliche Antibiotika-Datenbank, in der bislang nur Masttiere erfasst wurden, wird um die Nutztierarten Jung- und Legehennen, Sauen mit Saugferkeln und Milchkühe nebst Kälbern

ergänzt. Neu ist auch, dass die Behörden vor Ort künftig gesetzlich verpflichtet sind, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, wenn dies zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in einem Betrieb führt. Für Colistin, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation wird jeder Behandlungstag mit dem Faktor drei multipliziert und so in das Antibiotika-Minimierungskonzept aufgenommen, um die sog. kritischen Antibiotika auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Nicht zuletzt wird darauf hingearbeitet, für den Wirkstoff Colistin striktere nationale Regelungen einzuführen. In Zusammenarbeit zwischen Landwirt und Tierarzt muss nun alles darangesetzt werden, die neuen Anforderungen gemeinsam umzusetzen.

Tarifanpassungen nach Bundesempfehlung

Die Tarifverhandlungen zu den Lohntarifverträgen für Landarbeiter wurden auf Bundesebene zwischen dem Gesamtverband der land- und Forstwirtschaft (GLFA) und der IG Bau Ende Oktober 2022 mit einer Bundesempfehlung beendet. Für Schleswig-Holstein wurden Anfang Dezember die Verhandlungen für deren regionale Umsetzung auf Landesebene abgeschlossen.

Tarifgebundene Arbeitnehmer erhielten danach von ihrem Arbeitgeber mit der Abrechnung für Dezember 2022 eine Einmalzahlung als Inflationsausgleichsprämie von 350 Euro. Diese ist steuer- und sozialabgabenfrei und wird brutto wie netto ausbezahlt. Teilzeitbeschäftigte und Mitarbeiter, die im Zeitraum Oktober bis Dezember nicht durchgehend beschäftigt waren, erhalten diese Zahlung anteilig.

Der Tarifvertrag gilt rückwirkend ab dem 01. Oktober 2022 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Kreisgeschäftsstelle vor Ort gern zur Verfügung.

Die Tariflöhne wurden in Anlehnung an die Bundesebene angehoben:

Lohngruppe	ab 01.10.2022
Lohngruppe 1a	12,00 €
Lohngruppe 1b	12,50 €
Lohngruppe 2	13,00 €
Lohngruppe 3	13,50 €
Lohngruppe 4	14,50 €
Lohngruppe 5	16,50 €

Für Auszubildende gelten diese Anpassungen:

Auszubildende	ab 01.10.2022
1. Lehrjahr	780,00 €
2. Lehrjahr	830,00 €
3. Lehrjahr	900,00 €

Sammelantrag 2023

Der Kreisbauernverband Dithmarschen ist, wie in den Vorjahren, gern bei der Antragstellung Ihres Sammelantrages behilflich.

Wir möchten Sie bitten, rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren unter Tel: 0481-850420



Für Kunden da sein heißt auch dort sein.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Raimer Voß
Tel.: 0481 / 697-163



Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG

Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.

www.dvrb.de

Für die Landfrau

„Wenn's alte Jahr erfolgreich war,
dann freue dich aufs neue.
Und war es schlecht, ja dann erst recht“.
(A. Einstein)

Ein neues LandFrauen-Jahr beginnt, auf das wir uns freuen können. Neben den festen Terminen wie Delegiertenversammlung, Hygienebelehrung, Tag der Milch und Arbeitstagung findet im ersten Halbjahr eine besondere Veranstaltung zum Thema „Pflege in der Familie“ statt.

Es wird aufgeklärt über Möglichkeiten, Hilfe zu bekommen, wenn plötzlich die Eltern, der Partner/Partnerin oder auch ein Kind dauerhaft Pflege benötigen. Und zwar geht es um Hilfe beim Erlernen von praktischem Pflegewissen wie auch um Bekanntmachung von Hilfs- und Entlastungsangeboten.

Referenten von verschiedenen Institutionen vermitteln an dem Abend Informationen zu ihren jeweiligen Fachgebieten. Ein wichtiges Thema, das alle Generationen betrifft.

Was macht unser Landesverband?

Neben den Veranstaltungen auf Kreisebene gibt es 2023 auch wieder sehr viele Angebote des LandFrauenVerbands S.-H. Es geht u.a. um folgende Themen:

- Smartphone-Fotografie und Video,
- Vereinsarbeit ist Teamarbeit,
- Mit Vorstandsarbeit ins digitale Zeitalter
- Landwirtschaft mit Zukunft
- Frauen in Gremien

Weiterhin gibt es eine Seminarreihe zur Qualifizierung von LandFrauen mit den Themen Teamarbeit, Rhetorik und Vereinsrecht.

Die Seminare zur Kräuterkunde, Büroagrarfachfrau und Digitale Patin werden weiterhin angeboten, ebenso Fortbildungen für die Botschafterinnen.

Und der Aktionstag „Hauswirtschaft – cool, wenn Mann's kann“ steht wieder an am 27.04.2023, LandFrauen machen Jungs fit für den Haushalt.

Neben all den Fortbildungen gibt es am 14.06.2023 auch eine Festveranstaltung in Neumünster mit Greta Silver als Gastrednerin.



Näheres können Sie unter <https://landfrauen-sh.de> nachlesen. Dort gibt es auch die Anmeldeformulare, nicht nur für Vorstandsmitglieder, sondern für alle LandFrauen.

Für den KLFV, Hilde Wohlenberg

KLFV-Termine 2023 auf einen Blick

Montag, 06.03.2023

Delegiertenversammlung KLFV

Montag, 20.03.2023

Hygieneschulung (Folgebelehrung)

Montag, 24.04.2023

Informationsabend zum Thema "Pflege in der Familie". Nähere Infos folgen.

Donnerstag, 01.06.2023

Tag der Milch

Montag, 26.06.2023

Arbeitstagung KLFV



In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlegmail.com
www.willi-goettsche.de

Einheitliche Unternehmensnummer ab 2023

Alle Mitgliedsunternehmen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Deutschland erhalten zum 1. Januar 2023 eine neue Unternehmensnummer (UNR.S).

Diese besteht aus einer deutschlandweit einheitlichen Unternehmensnummer (UNR), die für jedes geführte Unternehmen um drei Ziffern ergänzt wird (= UNR.S).

Beispiel 1

Max Mustermann hat ein landwirtschaftliches Unternehmen (Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, LBG) und ein Tiefbauunternehmen (Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG Bau).

- Unternehmensnummer des Max Mustermann: 1234 5678 9012
- Unternehmensnummer LBG: 1234 5678 9012.001
- Unternehmensnummer BG Bau: 1234 5678 9012.002

Beispiel 2

Die Stadt Musterstadt hat mehrere landwirtschaftliche Unternehmensteile (Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, LBG) und gleichzeitig ist die Unfallkasse (UK) für die allgemeinen Verwaltung zuständig.

- Unternehmensnummer der Stadt Musterstadt: 1234 1234 1234
- Unternehmensnummer UK: 1234 1234 1234.001
- Unternehmensnummer Friedhof, LBG: 1234 12341 234.002
- Unternehmensnummer Forst, LBG: 1234 1234 1234.003

SVLFG

Landwirtschaftliche Alterskasse

Beitrag steigt infolge höheren Durchschnittsentgelts

In der Alterssicherung der Landwirte (AdL) gelten ab 2023 neue Beiträge. In den alten Bundesländern steigt der für Unternehmer geltende Beitrag um 16 Euro auf 286 Euro (Vorjahr: 270 Euro) im Monat. In den neuen Ländern beträgt der entsprechende Monatsbeitrag im kommenden Jahr 279 Euro (Vorjahr: 260 Euro).

Der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt hingegen die Hälfte des Unternehmerbeitrags. Ursächlich für die Erhöhung des einheitlichen Beitrags in der AdL ist die gesetzlich vorgegebene Kopplung an das voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung.

Dieses Durchschnittsentgelt trifft eine Aussage über die zu erwartende allgemeine Lohnentwicklung in Deutschland und ist im Vorjahresvergleich deutlich gestiegen. Für den Beitrag in den neuen Bundesländern kommt hinzu, dass die bis 30. Juni 2024 abzuschließende Angleichung an den Beitrag in den alten Bundesländern zusätzliche Anpassungsschritte erforderlich macht. Die Landwirtschaftliche Alterskasse hat dagegen keinen Einfluss auf die Beitragshöhe.

Wer der Landwirtschaftlichen Alterskasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, stellt sicher, dass sein Beitrag rechtzeitig und in korrekter Höhe eingeht. Weitere Informationen zu Versicherung und Beitrag stehen auf der Internetseite der SVLFG unter:

www.svlfg.de/alterskasse-versicherung-beitraege

SVLFG



VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht
Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittröck

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittröck GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittröck-holzbau.de